

# **SATZUNG**

des „Freundeskreises des Clara-Schumann-Gymnasiums Lahr“

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Clara-Schumann-Gymnasiums Lahr e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lahr.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler sowie den Erhalt des Clara-Schumann-Gymnasiums mit Internat in Lahr.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- Veranstaltungen und Publikationen
- Ergänzung der Lehr- und Lernmittel sowie Ausrüstungsgegenstände, soweit der Schuletat dazu nicht ausreicht.
- Beihilfen für gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen der Schule und des Internates.

### **§ 2a**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2b**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beträge.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Der Verein umfasst insbesondere Eltern der Schüler, Lehrkräfte, ehemalige Schüler und alle der Schule freundschaftlich Verbundenen.
2. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, sie wird zum Jahresende gültig.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beitrag ist spätestens am 31. Oktober jeden Jahres fällig.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten. Geschäfte mit dritten dürfen nur unter der Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abgeschlossen werden. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 6a**

### **Der erweiterte Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand der/die Schulleiter/in, der/die Elternbeiratsvorsitzende sowie der/die Schülersprecher/in des Clara-Schumann-Gymnasiums kraft Amtes als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Zur erweiterten Vorstandssitzung wird separat eingeladen.

## **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch Rundschreiben des Vereins einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Versammlungen erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
  - Die Festsetzung der Höhe der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie müssen den Mitgliedern vorher mit der Einladung schriftlich vorgelegt werden.
  
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
  
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Person des Versammlungsleiters
  - die Zahl der erschienen Mitglieder
  - die Tagesordnung

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Änderungen der Satzung soll der genaue Wortlaut angegeben werden

## **§10 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 10 sinkt oder mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder die Auflösung verlangen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Clara-Schumann-Gymnasium in Lahr, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lahr, den

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.03.2019 vom Vorstand eingebracht, diskutiert und zur Abstimmung gestellt.  
Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Unterschriften:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Doris Albert

Ruth Binder